



## AMTLICHE INFORMATION

ZUM CORONAVIRUS (COVID-19) – erstellt am 23.11.2021

### **Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!**

Nachdem sich die Corona-Situation wieder stark verschlechtert hat, möchte ich Sie mit diesem Informationsblatt wieder mit den aktuellsten Infos versorgen. Der aktuelle Lockdown wird in Oberösterreich voraussichtlich bis zum 17. Dezember 2021 dauern. Wie es danach weitergeht, war zum Zeitpunkt, als dieses Mitteilungsblatt verfasst wurde, noch nicht bekannt. Eine Übersicht über die aktuell geltenden Maßnahmen finden Sie auf der Rückseite dieses Blatts.

### **Gemeindeamt: Kontaktaufnahme vorrangig per Telefon oder E-Mail**

Um die Gefahr der Ansteckung so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, alle behördlichen Erledigungen vorrangig per E-Mail oder Telefon an die Mitarbeiter/innen zu richten. In dringenden Fällen können Sie sich von MO bis FR vormittags auch persönlich an die Mitarbeiter/innen in der Vermittlung im Eingangsbereich wenden oder einen persönlichen Termin vereinbaren. Bitte tragen Sie dabei stets Ihre FFP2-Maske. Die Kontakte zu den Mitarbeiter/innen finden Sie auf der Homepage [www.altmuenster.at](http://www.altmuenster.at) (Allgemeine Tel.: 07612/87611-0). Wir bitten Sie um Verständnis für die Einschränkungen!

**Bürgermeister-Sprechstunden:** Nach vorheriger Terminvereinbarung bei Karin Fraueneder unter 07612/87611-203 bzw. [karin.fraueneder@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:karin.fraueneder@altmuenster.ooe.gv.at)

### **Altstoffsammelzentrum (ASZ) und Spielplätze weiterhin geöffnet**

Keine Einschränkungen gibt es bei diesem Lockdown für das ASZ sowie die Spielplätze. Die Öffnungszeiten des ASZ Altmünster sind weiterhin MO, MI & DO 13–18 Uhr, FR 8–12 Uhr und 13–18 Uhr und in der ASI Neukirchen Samstag 7:30–12 Uhr. Abstand halten und FFP2-Maskenpflicht.

### **Besuche im Altenwohnheim**

Bitte beachten Sie die FFP2-Masken-Pflicht im gesamten Gebäude. Erlaubt sind:

- Besuche mit jeweils höchstens **zwei** Personen pro Bewohner/in **pro Tag**, diese dürfen nur eingelassen werden, wenn sie einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. (2G+)

Weitere detailliertere Regelungen für Besucher/innen des Altenwohnheimes hängen beim Eingang aus und können auch telefonisch von MO bis FR in der Verwaltung des Altenwohnheimes (07612 /87591) erfragt werden.

**Achtung:** Es gibt vorerst neue Besuchszeiten: MO-SO, 9:00-11:00 Uhr und 13:30-16:30 Uhr.

### **Notarsprechtag nur mit Termin**

Die Notarsprechtag können nach vorheriger Terminvereinbarung direkt bei den Notaren im Gemeindeamt weiterhin angeboten werden. Bitte nehmen Sie zum Termin Ihre FFP2-Maske mit.

#### **Nächste Termine:**

Mo, 29.11.2021, Dr. Weinberger  
Mo, 06.12.2021, Dr. Loidl / Mag. Enzmann  
Mo, 13.12.2021, Dr. Weinberger  
Mo, 20.12.2021, Dr. Loidl / Mag. Enzmann  
Mo, 27.12.2021, Dr. Weinberger

#### **Kontakt:**

Dr. Weinberger, Tel. 07612/63051-0  
Dr. Loidl / Mag. Enzmann, Tel. 07612/74830

### **Adventmärkte und andere Veranstaltungen bis zum Ende des Lockdowns abgesagt**

Da auch unsere geplanten Adventmärkte in Altmünster und Neukirchen in die Zeit des Lockdowns fallen, mussten wir sie leider absagen. Auch alle weiteren Veranstaltungen können aufgrund der gesetzlichen Lage derzeit nicht umgesetzt werden. Der **Bauernmarkt darf am 4. Dezember stattfinden**, da es hier um die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs geht.

### **Soziales: Wünsche für den Weihnachtswunschbaum heuer coronagerecht erfüllen**

Auch heuer gibt es wieder den Weihnachtswunschbaum für in Altmünster lebende Personen mit geringem Einkommen. Diese können bei Frau Brunner (Meldeamt) per Telefon unter 07612/87611-223 oder per E-Mail [sabine.brunner@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:sabine.brunner@altmuenster.ooe.gv.at) ihre Wünsche bis zu einem Maximalbetrag von € 40,- bekanntgeben. Der

anonymisierte Wunsch wird Anfang Dezember mit einem Stern auf den Wunschbaum vorm Gemeindeamt gehängt. Alle, die einen Wunsch erfüllen möchten und im Zuge ihres Behördenwegs oder bei ihrem erlaubten Aufenthalt im Freien zur körperlichen oder psychischen Erholung – sprich beim „Vorbeispazieren“ –, können sich ab 6. Dezember 2021 die Wünsche herunternehmen und die Gutscheine in den Postkasten beim Gemeindeamt werfen, wo sie anonym weitergegeben werden. Um allen die Wunscherfüllung auch in Zeiten des Lockdowns zu ermöglichen, werden nur Gutscheine der lokalen Nahversorger bzw. Altmünster Gutscheine unter den Wünschen zu finden sein.

Damit es in Altmünster zumindest ein bisschen weihnachtet, tragen die Vereine und Schulen heuer wieder ihre Bastelarbeiten zum Fensteradventskalender im Gemeindeamt bei. Jeden Tag wird ein weiteres Fenster festlich geschmückt zum Erleuchten gebracht und erfreut Sie hoffentlich bei Ihren Spaziergängen im Zentrum. Vielen Dank an alle, die sich wieder daran beteiligen!

Aktuelle Informationen erhalten Sie auf [www.altmuenster.at](http://www.altmuenster.at) & auf Facebook [www.facebook.com/gemeindealtmuenster](https://www.facebook.com/gemeindealtmuenster). In dringenden Fällen im Rahmen der Corona-Maßnahmen stehe ich Ihnen als Bürgermeister auch gerne persönlich unter der **Nummer 0664/84 84 520**, der **E-Mail-Adresse [corona@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:corona@altmuenster.ooe.gv.at)** zur Verfügung!

Kommen Sie gut durch die nächsten Wochen!

**Ihr Bürgermeister**  
**Martin Pelzer**

### Kurze Übersicht über die aktuell bundesweit geltenden Maßnahmen:

Maßnahme	bundesweit geregelt (ab 22.11.2021 per Verordnung des Bundes)
Abstand & Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.</li> <li>• MNS für Kinder (7-14 Jahre) und Schwangere möglich.</li> <li>• Keine Maskenpflicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</li> <li>• Mindestabstand von 2 Metern</li> </ul>
Ausgangsregelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs ist derzeit nur zu bestimmten Zwecken (Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse, berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen etc.) zulässig.</li> </ul>
Zusammenkünfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur bestimmte Zusammenkünfte erlaubt (Begräbnisse, beruflicher Zweck, etc.). Dies gilt nur mit der 2G-Regel.</li> <li>• Falls kein 2G-Nachweis vorhanden ist, dann gilt für alle die FFP2-Maskenpflicht.</li> <li>• Ausnahmen für Zusammenkünfte gibt es im Spitzensport und für berufliche Zwecke in den Bereichen Kunst- und Kultur</li> </ul>
Gastronomie & Beherbergung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreten und Befahren der Gastronomie, und Beherbergungsbetrieben ist untersagt (mit Ausnahmen).</li> <li>• Beim Betreten der Gastronomie und Beherbergungsbetrieben gilt die FFP2-Maskenpflicht (auch bei Abholung von Speisen und Getränken).</li> </ul>
Kundenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb von Waren, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist untersagt (mit Ausnahmen) sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen.</li> <li>• Ausnahme ist die Abholung vorbestellter Waren</li> <li>• Kunden dürfen in Ausnahmefällen die Kundenbereiche nur betreten, wenn diese einen 2G-Nachweis haben. Dazu zählen Betriebstätten des täglichen Bedarfs.</li> <li>• Im gesamten Handel haben Kund:innen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.</li> </ul>
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Einhaltung der 3G-Regel.</li> <li>• FFP2-Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude, sowie in Klassen- und Gruppenräumen.</li> <li>• Die verbindlichen Regelungen sind in der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 ersichtlich.</li> </ul>
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die berufliche Tätigkeit sollte vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen</li> <li>• Es gilt die 3G-Regel.</li> <li>• Verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept für Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmer:innen.</li> <li>• 2G+-Regel für Arbeitnehmer:innen im Gesundheits- und Pflegebereich. 3G-Regel, falls ein PCR-Ergebnis nicht rechtzeitig ausgewertet werden konnte.</li> </ul>
Freizeit & Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Betreten und Befahren von Freizeit- und Kultureinrichtungen ist untersagt.</li> </ul>
Sport	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.</li> <li>• Nicht öffentliche Sportstätten benötigen ein Covid-19-Präventionskonzept und eine/n Covid-19-Beauftragte/n.</li> <li>• Sonderregelungen für den Spitzensport, Behindertensport und Berufssportler</li> </ul>

Die Darstellung der aktuellen Maßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich.

Alle Details sowie eventuelle Aktualisierungen finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums oder der Corona-Ampel. (Stand: 22.11.2021)

Quelle: [corona-ampel.gv.at](http://corona-ampel.gv.at)